

**ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
DER STEINE- UND ERDEN-INDUSTRIE UND DES BETONSTEINHANDWERKS VVAG**

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN DER RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG

Stand 01. Januar 2012

§ 1

Allgemeine Grundsätze, Versicherter Personenkreis und Beitragszahlung

- 1.1 Die Kasse übernimmt die kongruente Rückdeckung der von der Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V. (nachfolgend Unterstützungskasse genannt) zugesagten Versorgungsleistungen. Versicherungsnehmer der Kasse ist die Unterstützungskasse.
- 1.2 Die Versicherungsbedingungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden (im folgenden Versicherte genannt) sowie deren Hinterbliebene in Unternehmen (nachfolgend Trägerunternehmen genannt) im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie. Trägerunternehmen sind dabei alle Unternehmen/Betriebe, die auf der Basis der Tarifverträge vom 16.06.2000 und vom 10.01.2001 Altersversorgung über die Unterstützungskasse durchführen.
- 1.3 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zu einem Trägerunternehmen, soweit das Trägerunternehmen Beiträge für den Versicherten abgeführt hat, frühestens zum 01.06.2001.
- 1.4 Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlung ergeben sich aus dem zwischen der Kasse und der Unterstützungskasse abgeschlossenen Versicherungsvertrag auf der Grundlage der in Ziffer 1.2 genannten Tarifverträge.
- 1.5 Die Kasse übernimmt im Auftrag der Unterstützungskasse alle mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen in Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten einschließlich der Erteilung der Versorgungsbescheinigung gemäß § 11. Dies gilt auch für die Erfüllung von Ansprüchen der Versicherten gem. § 8.

§ 2

Leistungen der Kasse und Tarifwahl

- 2.1 Die Kasse gewährt folgende Leistungen:
 - a) Altersrenten,
 - b) vorgezogene Altersrenten,
 - c) Hinterbliebenenrenten.
- 2.2 Der Versicherte kann entscheiden, für welche der nachfolgend genannten Tarife die gezahlten Beiträge eingesetzt werden sollen:
 - a) Tarif 1
Tarif 1 umfasst Alters- und vorgezogene Altersrenten.
 - b) Tarif 2
Tarif 2 umfasst Alters-, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten.
- 2.3 Die Wahlmöglichkeit ist bei Aufnahme in die Unterstützungskasse auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, so gilt Tarif 1. Eine spätere oder erneute Ausübung des Wahlrechts ist an eine Veränderung des Familienstandes gebunden und binnen eines Jahres der Unterstützungskasse mitzuteilen.

§ 3 Altersrente

Altersrente wird gewährt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist.

§ 4 Vorgezogene Altersrente

- 4.1 Ein Versicherter, der vor Erreichen der Altersgrenze aus einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente.
- 4.2 Ein Versicherter, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, wird so behandelt, als wäre er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Versicherte hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 5 Hinterbliebenenrenten

- 5.1 Nach dem Tod eines Versicherten oder eines ehemaligen Versicherten, der Tarif 2 gewählt hatte, hat der überlebende Ehegatte im Rahmen des Tarifs 2 Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Die hinterlassenen Kinder haben unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrenten.
- 5.2 Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente setzt voraus, dass
 - a) die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten bzw. ehemaligen Versicherten geschlossen wurde und
 - b) mindestens drei Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod.
- 5.3 Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente beginnt frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erhält der hinterbliebene Ehegatte nur dann Witwen- bzw. Witwerrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 % gemindert ist oder er ein nach Ziffer 5.5 berechtigtes Kind betreut.
- 5.4 Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, so erhält er einen einmaligen Betrag in Höhe von 24 Monatsrenten. Damit endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.
- 5.5 Waisenrentenberechtigter sind
 - a) leibliche Kinder,
 - b) vor Eintritt des Versicherungsfalles adoptierte Kinder.

Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet.

Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, besteht jedoch Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 6

Höhe der Altersrente und der vorgezogenen Altersrente

- 6.1 Die Höhe der monatlichen Altersrente oder vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles erworbenen Rentenbausteine (Ziffer 6.2) zuzüglich der zugewiesenen Überschussanteile.
- 6.2 Für jeden Versicherten werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Trägerunternehmen für den Versicherten geleisteten Beitrages ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 6.3 Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Versicherten für einen Monat gezahlten Beitrages mit den maßgeblichen Versicherungsfaktoren. Der maßgebliche Versicherungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und Geschlecht des Versicherten sowie dem gewählten Tarif entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungsversicherung und den jeweils vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten gültigen Tabellen.
- 6.4 Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der zugewiesenen Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungsversicherung gekürzt.

§ 7

Höhe der Hinterbliebenenrenten

- 7.1 Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist; der Witwer darf nicht mehr als 2 Jahre jünger bzw. 8 Jahre älter sein. Ist die Witwe mehr als 8 Jahre oder der Witwer mehr als 2 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte. Ist die Witwe mehr als 2 Jahre oder der Witwer mehr als 8 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte.
- 7.2 Die Waisenrente beträgt für
- a) jede Halbwaise 10 %
 - b) jede Vollwaise 20 %
- der Rente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.
- 7.3 Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; anderenfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.
- 7.4 Sofern aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten zu zahlen sind (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem Bürgerlichem Gesetzbuch), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

§ 8 Unverfallbarkeit

- 8.1 Im Rahmen der übernommenen Rückdeckung regeln sich die Ansprüche der Versicherten auf unverfallbare Leistungen nach den nachfolgenden Bestimmungen:
- 8.2 Scheidet der Versicherte aus dem Kreis der Trägerunternehmen vor Eintritt eines Versicherungsfalles aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, auch wenn die für den Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 und 4 BetrAVG maßgeblichen Fristen nicht erfüllt sind.
- 8.3 Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und der auch für die Zeit danach zugewiesenen Überschussanteile. § 2 BetrAVG findet keine Anwendung.
- 8.4 Aufrecht zu erhaltende Versorgungsanwartschaften können ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abgefunden werden, sofern die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufrecht zu erhaltende Anwartschaft auf monatliche Altersrente 2 % der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebenden monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte nicht innerhalb von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen begonnen hat.

§ 9 Überschussbeteiligung

Die in der Rückdeckungsversicherung anfallenden Überschüsse werden am Ende eines jedes Kalenderjahres - nach Abzug der angefallenen Aufwendungen und Kosten - ausschließlich dazu verwendet, die bestehenden Rentenanwartschaften und Renten um einen innerhalb jedes einzelnen Tarifes einheitlichen Prozentsatz zu erhöhen. Zu den Aufwendungen und Kosten zählen die bei der Unterstützungskasse entstehenden Kosten sowie die von der Unterstützungskasse übernommenen Kosten der Trägerunternehmen für die Insolvenzversicherung - soweit ausreichende Mittel aus Überschüssen bereitstehen - der über die Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung. Die angefallenen Aufwendungen und Kosten sind von der Unterstützungskasse zu ermitteln und vom Abschlussprüfer zu überprüfen.

§ 10 Gewährung von Versicherungsleistungen und Nachweispflichten

- 10.1 Die Gewährung von Versicherungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versicherungsfalles auf entsprechenden Antrag.
- 10.2 Die Unterstützungskasse ist verpflichtet, jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen. Jede Änderung sowie der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
- 10.3 Die Kasse ist berechtigt, alle für die Leistungsgewährung erforderlichen Nachweise, Daten und Unterlagen (z.B. Lohnsteuerkarte, Krankenkassendaten, Wohnsitz, Bankverbindung, Familienstand) im Namen der Unterstützungskasse vom Arbeitnehmer unmittelbar anzufordern.
- 10.4 Die Kasse kann Versicherungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

§ 10a Versorgungsausgleich

- 10a.1 Ist ein Versicherter in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig und lehnt das Familiengericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ab, so findet zwischen den geschiedenen Ehegatten eine interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

- 10a.2 Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, in dem die Versorgungsanrechte, die die ausgleichsberechtigte Person nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben hat, zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person als eigene Versorgungsanrechte auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden.
- 10a.3 Bei der internen Teilung wird der Ehezeitanteil in Form eines Kapitalwertes (Deckungskapital/Übertragungswert) ermittelt.
- 10a.4 Auf die Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person wird die, zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, bestehende Tarifgeneration angewendet.
- 10a.5 Die Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person werden im Leistungsumfang (Risikoerschutz) auf die Altersversorgung gemäß Tarif 1 beschränkt.
- 10a.6 Sind beide Ehegatten im Geschäftsbereich Rückdeckungsversicherung versichert und werden die dort jeweils vorhandenen Anrechte durch das Familiengericht intern geteilt, so wird der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung gemäß § 10 Abs.2 VersAusglG vollzogen.
- 10a.7 Die Regelung des § 8 Ziffer 8.4 kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, dass die Wartefrist von sechs Monaten nicht eingehalten werden muss.
- 10a.8 Entsprechend § 13 VersAusglG werden die bei der internen Teilung entstehenden Kosten hälftig auf die Ehegatten verteilt und mit ihren Anrechten verrechnet. Hierfür werden pauschal 2% des Deckungskapitals, jedoch nicht mehr als 400 € zum Abzug gebracht.
- 10a.9 Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gelten die Bestimmungen der §§ 3ff. entsprechend. Sofern die ausgleichsberechtigte Person in keinem Arbeitsverhältnis steht, entsteht der Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 10a.10 Vorstehende Regelungen gelten ab dem 01.09.09 gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.
- 10a.11 Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht und muss an die ausgleichsberechtigte Person eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 25 VersAusglG gezahlt werden, so wird - sofern die ausgleichspflichtige Person wieder geheiratet hat - die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.
- 10a.12 In Ergänzung des § 1 Nr. 1.2 gelten diese Versicherungsbedingungen sinngemäß für die ausgleichsberechtigten Personen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ab 01.09.2009 über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG. In Ergänzung des § 1 Nr. 1.3 beginnt für eine ausgleichsberechtigte Person das Versicherungsverhältnis am ersten Tag des Folgemonats des Zeitpunkts der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
- 10a.13 Die weiteren Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

§ 10b Regelungen für Neuverträge ab 01.01.2012

Für Neuverträge mit Beginn ab 01.01.2012 gelten folgende Abweichungen zu diesen Versicherungsbedingungen:

- Das in § 6 Nr. 6.3 aufgeführte Tarifmerkmal „Geschlecht“ findet keine Anwendung.
- Statt den Bestimmungen in § 7 Nr. 7.1 gilt die folgende Regelung:

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Leistungsberechtigte im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Versicherte bzw. ehemalige Versicher-

te zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe bzw. der Witwer nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 8 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte, jedoch höchstens um insgesamt 30%-Punkte auf 30%. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 2 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60% für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 40%-Punkte auf 100%.

§ 11 Versorgungsbescheinigung

Die Kasse erteilt jedem Versicherten bzw. ehemaligen Versicherten in Absprache mit der Unterstützungskasse jährlich, spätestens zum 31. Juli des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente einschließlich der Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgeht.

§ 12 Beginn, Ende und Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 12.1 Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles.
- 12.2 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versicherungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsleistungen weggefallen sind.
- 12.3 Die Altersrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Auftrag der Unterstützungskasse jeweils zum Monatsende auf ein vom Versicherten zu unterhaltendes Inlandskonto.
- 12.4 Laufende Versicherungsleistungen, deren Monatsbetrag 2 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, können ohne Zustimmung des Versicherten durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden.

§ 13 Anpassung der laufenden Renten

Die laufenden Versicherungsleistungen werden gemäß § 9 jährlich um die zugewiesenen Überschussanteile erhöht. Eine darüber hinausgehende Anpassung nach § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen.

§ 14 Geltung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

Auf diese Versicherungsbedingungen findet, soweit nichts abweichendes geregelt ist, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2001 in Kraft.

Schwaig, den 15. Mai 2001 in der Fassung vom 18.11.2011

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23. Januar 2012, Geschäftszeichen: VA 11 - I 5003 - 2222 - 2011/5